

**Anordnung  
über die Durchführung der Aufgaben in den  
Jugendwerkhöfen  
(GBl. I S. 1336)**

**Vom 11. Dezember 1956**

Im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit und Berufsausbildung, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister der Finanzen wird gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung vom 29. November 1956 zur Aufhebung der Verordnung über die Berufsausbildung und schulische Förderung der Jugendlichen in den Jugendwerkhöfen (GBl. I S. 1328) folgendes angeordnet:

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

(1) Jugendwerkhöfe sind Erziehungseinrichtungen, in denen erziehungsschwierige Jugendliche entsprechend dem Erziehungsziel der deutschen demokratischen Schule zu vollwertigen Mitgliedern der Gesellschaft und zu bewußten Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik erzogen werden.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe im Jugendwerkhof sind mit Hilfe der Patenschaftsbetriebe die Jugendlichen zu qualifizierten Arbeitern zu entwickeln.

**§ 2**

(1) Einweisungen von erziehungsschwierigen Jugendlichen in Jugendwerkhöfe werden durch Entscheidungen der Jugendgerichte oder der Räte der Kreise, Abteilung Volksbildung, angeordnet.

(2) Die Einweisung in die Jugendwerkhöfe erfolgt durch die „Zentralstelle für Amts- und Rechtshilfeverkehr für Minderjährige mit dem Ausland und für Heimeinweisungen“.

**§ 3**

(1) Entlassungen Jugendlicher aus den Jugendwerkhöfen erfolgen auf Anordnung des Leiters des Jugendwerkhofes und nach Bestätigung durch den für den Heimatort des Jugendlichen zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung.

(2) Entlassungen können unabhängig vom Stand der Berufsausbildung oder Schulbildung angeordnet werden, wenn der Erziehungserfolg eingetreten und gefestigt ist, und zwar in der Regel am Ende einer Ausbildungsphase bzw. am Ende eines Schuljahresquartals. Der Leiter des Jugendwerkhofes ist verpflichtet, ständig die Möglichkeit einer Entlassung auf Grund der Erziehungsergebnisse zu überprüfen.

(3) Der Leiter des Jugendwerkhofes hat mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Entlassung des Jugendlichen den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, zu benachrichtigen. Die betreffende Abteilung Volksbildung ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung für einen Arbeitsplatz entsprechend der Qualifikation des Jugendlichen bzw. für eine Lehrstelle zur Fortsetzung der Ausbildung oder zur Aufnahme eines Ausbildungsverhältnisses zu sorgen.

(4) Vor der Entlassung aus dem Jugendwerkhof müssen der Arbeitsplatz und die Unterkunft gesichert sein.

## II. Verantwortlichkeit und Organisation

### § 4

(1) Die Jugendwerkhöfe und die dazugehörigen Berufsschulen sind den Räten der Kreise, Abteilung Volksbildung, unterstellt.

(2) Die Berufsausbildung in den Jugendwerkhöfen erfolgt nach den Anordnungen und unter Anleitung des Ministeriums für Volksbildung. Die Jugendwerkhöfe führen die Ausbildung von Jugendlichen in bestimmten Berufszweigen unter Berücksichtigung der Grundsätze für die praktische und theoretische Ausbildung des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung durch.

(3) Die Jugendwerkhöfe sind in der Planung der Produktion und der Materialversorgung volkseigenen Betrieben gleichzustellen.

### § 5

(1) Für die gesamte pädagogische Arbeit und die Verwaltungsarbeit im Jugendwerkhof trägt der Leiter des Jugendwerkhofes die Verantwortung. Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung hat er dem Abteilungsleiter für Volksbildung des Rates des Kreises vorzulegen.

(2) Dem Leiter des Jugendwerkhofes steht der pädagogische Rat als beratendes Organ zur Seite, der die Aufgabe hat, alle Fragen der Erziehung im Heim zu beraten.

### § 6

(1) Für je 10 bis 12 Jugendliche ist ein Lehrmeister bzw. ein Lehrausbilder einzusetzen.

(2) Bei mindestens 10 Arbeitsbrigaden im Jugendwerkhof kann ein Obermeister eingesetzt werden.

(3) Für Arbeitsstellen außerhalb des Jugendwerkhofes kann den Bedingungen des Betriebes entsprechend für je 15 bis 20 Jugendliche ein Arbeitszieher eingesetzt werden.

(4) Für Werkstätten mit mindestens vier Gruppen kann ein Produktionslenker eingesetzt werden.

## III. Ausbildung und Schulunterricht in den Jugendwerkhöfen

### § 7

(1) Die Einbeziehung der männlichen und weiblichen Jugendlichen in einen sinnvollen und systematischen Arbeitsprozeß während des Aufenthaltes im Jugendwerkhof erfolgt mit Vollendung des 14. Lebensjahres. Jeder in einen Jugendwerkhof eingewiesene Jugendliche ist zur Arbeit und zum Lernen verpflichtet. Dabei sind die Arbeitsschutzanordnungen und der Gesundheitszustand der Jugendlichen auf der Grundlage ärztlicher Gutachten zu berücksichtigen.

(2) Zwischen dem Leiter des Jugendwerkhofes, dem gesetzlichen Vertreter des Jugendlichen und dem Jugendlichen soll nach Möglichkeit ein „Vertrag über die berufliche Qualifizierung“ vereinbart werden.

(3) Bei Heimentlassungen ist dem Jugendlichen der Stand der Berufsausbildung durch den Lehrmeister und den Leiter des Jugendwerkhofes zu bestätigen. Auf Grund des genehmigten Vertrages und der Bescheinigung über den Stand der Ausbildung kann der Jugendliche die Ausbildung in einem anderen Betrieb fortsetzen bzw. eine Prüfung ablegen.

### § 8

(1) Alle Jugendlichen haben die Berufsschule oder Berufshilfsschule des Jugendwerkhofes im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht zu besuchen.

(2) Die Studentafel für den theoretischen Unterricht in der Berufsschule bzw. Berufshilfsschule des Jugendwerkhofes ist entsprechend den bestehenden Ausbildungsmöglichkeiten zu gestalten, wobei darauf zu achten ist, daß die Jugendlichen entsprechend ihrem Ausbildungsberuf getrennten Fachunterricht erhalten. Sie soll in der Regel sieben Stunden allgemeinbildenden, zwei Stunden Sport- und fünf Stunden Fachunterricht wöchentlich nicht überschreiten.

#### IV. Vergütung für Lehrer und Arbeitsleistungen der Jugendlichen

##### § 9

(1) Die Lehrer in den zu den Jugendwerkhöfen gehörigen Berufsschulen sind nach der Verordnung vom 19. Dezember 1952 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte und der Pionierleiter an allgemeinbildenden Schulen sowie der Lehrkräfte für die Lehrer- und Erzieherbildung (GBL S. 1359) zu vergüten.

(2) Lehrmeister und Lehrausbilder in den Jugendwerkhöfen erhalten auf der Grundlage der Bestimmungen für Lehrmeister und Lehrausbilder in den volkseigenen Betrieben Prämien. Verordnung vom 31. Januar 1952 über die Entlohnung und Prämierung von Lehrausbildern, Lehrmeistern und Lehrobermeistern in volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (GBL S. 105).

(3) Die Vergütung der Produktionslenker erfolgt nach M 3 der Verordnung vom 28. Juni 1952 über die Rechte und Pflichten der Meister in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben und über die Erhöhung ihrer Gehälter (GBL S. 504).

##### § 10

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten des Jugendwerkhofes, in anderen Betrieben oder in den Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes arbeiten, erhalten ihre Vergütung nach den Gruppen G 1 bis G 8 des Jugendwerkhofes, und zwar:

G 1 = 0,45 DM	Stundenvergütung
G 2 = 0,50 DM	"
G 3 = 0,55 DM	"
G 4 = 0,60 DM	"
G 5 = 0,65 DM	"
G 6 = 0,70 DM	"
G 7 = 0,75 DM	"
G 8 = 0,80 DM	"

Die Einstufung in diese Gruppen wird durch eine besondere Richtlinie geregelt.

(2) Bei schweren, gefährlichen und gesundheitsschädlichen Arbeiten sind Erschwerniszulagen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

(3) Die Bewertung der Arbeitsleistung jedes Jugendlichen hat durch den Ausbilder oder Facharbeiter bzw. Leiter der jeweiligen Werkstatt zu erfolgen.

(4) Für die Unterrichtsstunden ist den Jugendlichen die Durchschnittsvergütung der letzten Woche zu zahlen.

(5) Im Falle eines vorsätzlichen Schulversäumnisses oder vorsätzlichen passiven Verhaltens beim Unterricht sind die Unterrichtsstunden nicht zu vergüten.

##### § 11

(1) Jugendliche, die in den Produktionswerkstätten, in Wirtschaftseinrichtungen des Jugendwerkhofes bzw. in anderen Betrieben und Verwaltungen arbeiten, unterliegen bei der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten der Versicherungs- und Beitragspflicht nach den dafür geltenden Bestimmungen.

(2) Die Beiträge zur Sozialversicherung betragen 20 % der auf der Grundlage des Jugendwerkhof-Tarifs gezahlten Vergütung. Die Beiträge sind zu gleichen Teilen vom Jugendlichen und vom Jugendwerkhof aufzubringen. Für die Entrichtung der Beiträge und der Unfallumlage ist der Jugendwerkhof verantwortlich.

(3) Die Erfüllung der sich aus der Versicherungs- und Beitragspflicht ergebenden Verpflichtungen (z. B. Meldung der Arbeitsbefreiung, Ausstellung und Führung des Versicherungsausweises, Leistungsgewährung) ist sowohl für die Jugendlichen als auch für den Jugendwerkhof verbindlich.

#### **V. Persönliche Gelder der Jugendlichen**

##### **§ 12**

(1) Für die persönlichen Gelder ist dem Jugendlichen ein Sparkonto einzurichten. Die Auszahlung von Ersparnissen darf nur mit Zustimmung des Leiters des Jugendwerkhofes oder dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Ersparnisse dürfen nur in einer solchen Höhe ausgehändigt werden, daß dem Jugendlichen ein Sparbetrag von 50,— DM verbleibt.

(2) Von dem im Arbeitsverhältnis stehenden Jugendlichen ist für die Verpflegung und Unterkunft monatlich ein Unkostenbeitrag von 45,— DM an den Jugendwerkhof zu bezahlen.

(3) Dem Jugendlichen kann von seinem Nettoverdienst wöchentlich bis 4,— DM Taschengeld ausgehändigt werden.

(4) Für die Anschaffung von Bekleidung hat der Jugendliche weitgehend selbst zu sorgen. Bei der Heimeinweisung kann dem Jugendlichen vorübergehend Heimbekleidung zur Verfügung gestellt werden. Die einheitliche Heimbekleidung ist nur zu besonderen Anlässen zu tragen.

#### **VI. Schlußbestimmungen**

##### **§ 13**

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt der § 5 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 27. November 1951 zur Verordnung über Heimerziehung von Kindern und Jugendlichen (GBl. S. 1104) außer Kraft.

Berlin, den 11. Dezember 1956

**Der Minister für Volksbildung**  
**F. Lange**